

# RS Vwgh 1992/6/17 91/13/0153

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.06.1992

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §3 Z5 litb;

### Rechtssatz

Eine unmittelbare Förderung iSd § 3 Z 5 lit b EStG 1972 liegt nur dann vor, wenn die Mittel zugewendet werden, um die sachlichen Voraussetzungen für eine wissenschaftliche Tätigkeit bzw Forschungstätigkeit zu schaffen, worunter etwa die Beschaffung der erforderlichen Geräte, Materialien und Bücher, Bezahlung von Hilfskräften und der Miete für die erforderlichen Räume und ähnlichem fallen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991130153.X01

### Im RIS seit

17.06.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)